

Reglement über die Erwachsenenbildung

Der Grosse Gemeinderat von Zollikofen erlässt, gestützt auf

- das Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG),
- das Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD),
- die Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV),
- die Richtlinien vom 1. September 1992 über die Förderungsbeiträge an die Erwachsenenbildung (EFR),
- die Gemeindeordnung vom 5. April 1987, mit Teilrevision I vom 12. März 1995,

folgendes Reglement über die Erwachsenenbildung:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglements.

²Sie wirkt in der Regel subsidiär.

Gemeindeaufgaben

Art. 2 ¹Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in Gemeindeliegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie verfügbar sind.

²Sie kann selbst oder gemeinsam mit anderen Institutionen Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchführen.

³Sie kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen.

II. Erwachsenenbildung

Beteiligungs-
voraussetzungen

Art. 3 Die Gemeinde kann sich an Erwachsenenbildungsveranstaltungen, die vom Kanton subventionierte Sachgebiete und Kursinhalte betreffen und mehrheitlich von Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde besucht werden, beteiligen.

Ausschreibung

Art. 4 Die Veranstaltungen werden öffentlich ausgeschrieben, und zwar im "Mitteilungsblatt Zollikofen" und im "Anzeiger rund um Bern". Die Kommission entscheidet über Ausnahmen.

Teilnehmerkreis

Art. 5 Die Veranstaltungen stehen allen in der Gemeinde wohnhaften Personen offen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Es können auch ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden.

Unfallversicherung

Art. 6 ¹Die Veranstalter stellen sicher, dass die Kursleiterinnen und Kursleiter gegen Unfälle versichert sind. Massgebend sind die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.

²Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vom Veranstalter nicht gegen Unfälle zu versichern. Sie müssen hingegen darüber informiert werden.

Hausordnung

Art. 7 ¹Die am Veranstaltungsort jeweils geltende Hausordnung ist zu beachten.

²Für absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen an Einrichtungen haften die Fehlbaren.

III. Erwachsenenbildungskommission

Art. 8 ¹Für die Erwachsenenbildung in der Gemeinde ist die Erwachsenenbildungskommission (nachstehend Kommission genannt) zuständig.

²Sie ist eine ständige Kommission nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung Zollikofen.

³Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt werden.

⁴Die Wahl- und Wiederwählbarkeit, die Konstituierung und die Amtsdauer richten sich nach den gemäss Gemeindeordnung für Gemeindekommissionen geltenden Vorschriften.

Aufgaben, Befugnisse

a) allgemein

Art. 9 ¹Die Kommission erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Institutionen wie Vereinen, Kommissionen und Schulen.

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie prüft die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich Erwachsenenbildungsangeboten in der Gemeinde und initiiert entsprechende Veranstaltungen.
- b) Sie berät Institutionen der Gemeinde, die sich mit den Anliegen der Erwachsenenbildung befassen.
- c) Sie sorgt für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Träger-

organisationen (ein bis zwei Konferenzen pro Jahr) und übernimmt die Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber Dritten.

- d) Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in der ganzen Gemeinde und arbeitet dabei mit anderen interessierten Institutionen zusammen.
- e) Sie verlangt von den Trägerorganisationen für die Beteiligung an einer gemeinsamen Publikation eine kostendeckende Gebühr.
- f) Sie übernimmt im Auftrag der Trägerorganisationen die Abrechnung der Kurse mit der Erziehungsdirektion und leitet die Kantonsbeiträge an die berechtigten Trägerorganisationen weiter.
- g) Sie arbeitet mit regionalen und kantonalen Stellen, die sich mit Erwachsenenbildung befassen, insbesondere mit der Volkshochschule Bern, zusammen.
- h) Sie bereitet das Budget für den Bereich Erwachsenenbildung vor.
- i) Sie stellt Antrag zur erwachsenengerechten Einrichtung von gemeindeeigenen Kursräumen.

b) Erwachsenenbildungsangebote

Art. 10 ¹Ueber die Durchführung von und die finanzielle Beteiligung an Erwachsenenbildungsangeboten, unter Berücksichtigung der Bestimmung von Artikel 3, entscheidet die Kommission im Rahmen des Budgets. Sie koordiniert das Angebot und legt alles Nähere fest, so insbesondere

- a) die zu entrichtenden Kursgelder, wobei für bestimmte Personengruppen differenzierte Kursgelder angesetzt werden können,
- b) die Teilnehmerzahl, wobei die kantonalen Mindestvorschriften nicht unterschritten werden dürfen,
- c) die sozialversicherungspflichtigen Entschädigungsansätze für Kursleiterinnen und Kurs-

leiter im Rahmen der Empfehlungen der Erziehungsdirektion,

- d) die Beitragsberechtigung und die Beiträge gemäss Artikel 2 Absatz 3.

2Im weiteren hat die Kommission bezüglich des eigenen Angebots folgende Aufgaben:

- a) Ausschreibung des Kursangebots,
- b) Zulassung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Interessentinnen und Interessenten,
- c) Ueberwachung der Kursqualität durch gezielten Besuch einzelner Veranstaltungen,
- d) Anstellung der Kursleiterinnen und Kursleiter,
- e) Organisation der Kursräume.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 11 Das Reglement vom 20. September 1989 über den Hauswirtschaftsunterricht und die freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildung wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion am 1. August 1996 in Kraft.

Zollikofen, 7. Dezember 1994/tb/bg

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN
Der Präsident: **Der Sekretär:**

Heinz Haueter

Roland Gatschet

B e s c h e i n i g u n g

Das vorstehende Reglement über die Erwachsenenbildung der Einwohnergemeinde Zollikofen wurde gemäss Gemeindeverordnung öffentlich aufgelegt und ordnungsgemäss bekanntgemacht. Es wurden weder Einsprachen noch Beschwerden eingereicht. Das fakultative Referendum wurde nicht ergriffen.

Zollikofen, 24. Januar 1995

Der Gemeindeschreiber:

Roland Gatschet